

**Satzung über Straßennamen und Hausnumerierung der Gemeinde Stegaurach (= HsNrS)
vom 25.01.1996**

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (-GO- BayRS 2020-1-1-I), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (-BayStrWG- BayRS 91-1-I) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) erläßt die Gemeinde Stegaurach folgende Satzung über Straßennamen und Hausnumerierung:

**§ 1
Straßennamen**

(1) Straßen, Wege und Plätze in den Gemeindeteilen und -bereichen Debring, Dellern, Hartlanden, Höfen, Kreuzschuh, Mühlendorf, Seehöflein, Stegaurach, Unteraurach und Waizendorf erhalten Namen, die vom Gemeinderat Stegaurach gesondert bestimmt werden. In den übrigen Gemeindeteilen und -bereichen erfolgt eine fortlaufende Numerierung der Gebäude.

(2) Die Anbringung der Schilder für Straßennamen erfolgt durch die Gemeinde.

(3) Die Kosten der Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Straßennamensschilder trägt die Gemeinde.

**§ 2
Hausnumerierung**

(1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäude kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

(2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten in der Regel keine Hausnummer. Eine Zuteilung ist jedoch dann ausnahmsweise möglich, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht.

(3) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder, beim Fehlen einer Haupttreppe, der Hauseingang des Grundstückes befindet.

(4) Gebäude an einer erst zu bauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße nummeriert, soweit in solchen Fällen die Bauwerke nicht einstweilen Nummern auf Grund einer fortlaufenden Numerierung der einzelnen Grundstücksparzellen erhalten.

(5) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 3 **Hausnummernschilder**

(1) Die Hausnummern sind in mindestens 100 mm hohen, im Grundstrich 20 mm starken arabischen Zahlen auszuführen. Werden Hausnummernschilder angebracht, sollten diese mindestens in der Größe 150 mm x 150 mm mit dunklen bis schwarzen Ziffern auf hellem bis weißem Grund verwendet werden, wobei die Ziffern mindestens 85 mm hoch sein müssen. Die Gemeinde kann weitere Bestimmungen zu Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer treffen.

(2) Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts oder links neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der Eingangstüre der nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würden eine Einfriedung, Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachten Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

(3) Die Gemeinde kann eine andere Art der Ausführung oder Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4 **Beschaffung und Unterhaltung der Hausnummernschilder**

(1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde nach § 3 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

(2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 5 **Änderung von Hausnummern**

(1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummern finden die §§ 1 - 4 entsprechende Anwendung.

(2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 2 Abs. 5 Satz 2 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 - 4 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 6
Duldungspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen von Straßennamens- und Hausnummernschilder zu dulden.

§ 7
Sonstige Verpflichtete

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.02.1968 außer Kraft.

Stegaurach, den 25.01.1996

Wagner

Wagner, 1. Bürgermeister



*Diese Satzung ist Bestandteil des Beschlusses vom 23.01.1996, TOP 6ö.
Die Änderung wurde dem Landratsamt Bamberg mit Schreiben vom 14.02.1996 angezeigt.
Die amtliche Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Stegaurach vom 01.03.1996, Nr. 3/96.*